

Konrad von Maurer - Über das Vápnatak der Nordischen Rechte (1871)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Aftast er stuttur viðauki eftir sama höfund, væntanlega í sama riti.

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrrval.is)

ÜBER DAS VÁPÑATAK DER NORDISCHEN RECHTE.

Herr Svend Grundtvig hat in „det kongelige danske Videnskabernes Selskabs Forhandler 1870“ eine Abhandlung „Om de Gotiske Folks Våbené“ veröffentlicht, welche zugleich auch in einem Separatabdrucke erschienen ist, und welche so viel Schönes und Lehrreiches enthält, daß sie wohl verdient dem Leserkreise der Germania rasch bekannt gemacht zu werden. Der Gegenstand der Arbeit ist ein vorzugsweise rechtsgeschichtlicher, und über einzelne einschlägige Fragen hatte ich schon früher Veranlassung mich auszusprechen; da der Hr. Verf. mir die Ehre angethan hat, diese meine früheren Äusserungen zu besprechen, und mich in freundlichster Weise so zu sagen zu einer nochmaligen Prüfung meiner Ansichten aufzufordern, mag es entschuldigt werden, wenn gerade ich mit einer Erörterung des von ihm angeregten Thema's ihm folge.

Es bespricht aber der Verf. drei verschiedene Institute, deren Zusammengehörigkeit erst noch festzustellen war. Er handelt nämlich zunächst von dem Eide auf die Waffen (S. 3—21), dann von der sverðtaka bei der Aufnahme von Leuten in des Königs Dienstverband (S. 21—25), endlich von dem vápñatak in den Dingversammlungen und sonstigen Zusammenkünften (S. 25—45), worauf er dann nochmals zum Waffeneide zurückkehrt (S. 45—57), und mit einem theils auf diesen, theils aber auf das vápñatak bezüglichen Nachtrage schließt; dabei glaubt er das vápñatak auf den Gesichtspunkt des Waffeneides zurückführen, die sverðtaka dagegen als ein durchaus selbständiges, mit diesem nicht zusammenhängendes Institut betrachten zu sollen. Ich werde dieser Dreitheilung folgen, jedoch nur bei dem vápñatak Anlass zu einer eingehenderen Untersuchung finden.

Daß die Ablegung von Eiden auf die Waffen ein gemeinsamer Gebrauch der gothischen, oder wie wir sagen würden, der germanischen Volksstämme war, belegt der Verf. durch eine reiche Zusammenstellung von Quellencitaten, welche das Vorkommen des Waffeneides bei den Quaden und Franken, bei den Alamannen, Baiern und Langobarden, bei den Sachsen endlich und Dänen darthun, und nachweisen, daß zumal im Holsteinischen dessen Gebrauch bis in das

17. Jhdt. hinein fort dauerte. Selbst aus Schottland wird ein vereinzelt Zeugniß erbracht; für den Norden aber, dessen Rechtsquellen den Waffeneid nicht nennen, wird dessen Gebrauch theils durch fränkische Annalisten und die russische Chronik Nestors, theils durch ein paar Eddalieder, und was die spätere Zeit betrifft durch „Aslak Tordssöns og skön Valborgs vise“, dann für Schweden durch das Zeugniß des Sir Bulstrode Whitelocke festgestellt, welcher als Gesandter Cromwells in den Jahren 1653–54 Schweden besuchte. Es sind bald promissorische Eide, welche, zumal beim Abschlusse von Verträgen, auf die Waffen abgelegt werden, bald assertorische, zumal gerichtliche Eide, und zwar mit oder ohne Eideshelfer. Daß die mehrmals betonte vorgängige kirchliche Weihe der Waffen nur eine später hinzugetretene Förmlichkeit sei, hebt der Verf. wohl mit Recht hervor; ebenso aber auch, daß die Ablegung des Eides ursprünglich stets auf die eigenen Waffen des Schwörenden erfolgte, und daß erst in späterer Zeit hin und wieder an deren Stelle das Schwert des Richters trat. Doch möchte ich nicht annehmen, daß dabei nur der Umstand maßgebend gewesen sei, daß sich der Waffeneid vorzugsweise nur in den unteren Gerichten erhielt, welche für nicht waffenfähige Personen bestanden, vielmehr eine andere Deutung vorziehen, auf welche ich gleich kommen werde. — Der Verf. erörtert aber auch, und zwar am Schlusse seiner Abhandlung, den für den Waffeneid maßgebenden Grundgedanken, und findet denselben nicht in der Auffassung der Waffen als Attribute oder Repräsentanten irgend einer Gottheit, ebensowenig in dem Gedanken, daß der Schwur mit dem Schwert in der Faust, oder bis in den blutigen Tod gehalten und vertheidigt werden wolle, sondern in der Beziehung auf die Strafe, welche der Schwörende für den Fall des Meineides auf sich herabrufen sollte, das Fallen nämlich durch die eigenen Waffen. In wirksamster Weise wird diese Deutung unterstützt durch die Vergleichung der Eide, welche die Völundarkviða, 33, schwören lassen will:

„at skips bórði,

at mars bægi

mit dem Fluche, welchen die Helgakviða Hundingsbana II, 31–33, unter Bezugnahme auf geschworene Eide der Sigrún in den Mund legt:

„þik skyli allir

eidar bíta,

þeir er Helga

hafðir unna,

— — —

ok at skjaldar rönd,

ok at mækis egg“,

Skrídiat þat skip,

er und þær skríði,

þótt óskabyrr

eptir leggisk!

Rennia sá marr,

er und þér renni,
þóttu fjandr þína
fordask eigir!

— — —

Bitia þér þat sverð,
er þú bregðir,
nema sjálfum þér
syngvi um höfði!“

Weitere Belege werden sodann aus Nestors Chronik beigebracht, welche ebenfalls beim Waffeneide die Worte gebraucht zeigen, daß den Meineidigen sein eigener Schild nicht beschützen, und daß er durch seine eigenen Waffen fallen soll; es wird ferner eine Bestimmung des Haderslebener Stadtrechts von 1292 herangezogen, wonach der fremde Gast, je nachdem er zu Wagen, zu Pferd oder zu Schiff reist, auf die Radnabe, den Steigbügel oder das Schiffsbord den Fuß beim Schwure zu setzen hat, — eine Bestimmung der Apenrader Schraa von 1335, dann eines friesischen Gesetzes aus ungefähr derselben Zeit, welche ganz ähnliche Vorschriften geben, — ja sogar eine Parallele aus der neuesten Geschichte Indiens, welche eine ganz ähnlich construierte Eidesformel noch im Jahre 1837 angewandt zeigt. Mir scheint dieser Nachweis in glänzendster Weise gelungen, und damit ein ebenso werthvolles als sicheres Ergebniss für die germanische Rechts- und Religionsgeschichte gewonnen; nur möchte ich mir erlauben dem geehrten Hrn. Vrf. anheimzugeben, ob nicht auch die Ablegung eines Eides in die Hand des eigenen Liten (Lex Saxon. 8), dann die Eidesablegung auf das Schwert des Richters in ähnlicher Weise zu deuten sein möchte. Der Tod durch die Hand des eigenen Hörigen, — der Tod ferner durch das Schwert des Richters dürften wohl dem Tode durch die eigenen Waffen als gleichartig an die Seite treten.

Auch darin bin ich mit dem Verfasser vollkommen einverstanden, daß er den Gebrauch des Schwertes bei der Aufnahme in den Dienstverband des Königs von dem Waffeneide vollständig getrennt hält. Die Hirdskrá des K. Magnús lagabætir lässt denjenigen, welcher als hirdmaðr oder gestr in des Königs Gefolgschaft aufgenommen werden soll, nur des Königs Schwert berühren, welches dieser auf seinem Schoosse liegen hat; bei der Ernennung eines Herzogs oder Jarles dagegen lässt sie dem Ernannten durch den König zuerst ein Schwert, und dann noch eine Fahne überreichen. Mir will nicht einleuchten, daß diese Verschiedenheit der Form hinsichtlich der Aufnahme in die unteren und oberen Grade des Dienstverbandes eine ursprüngliche sei. Ein paar aus der Fagrskiña, der Haraldss. hárfagra in der Heimskringla, dann aus der Hrólfss. Kraka entnommene Stellen, welche der Verf. selber anführt, scheinen mir darzuthun, daß ursprünglich schon die Aufnahme eines gewöhnlichen hirdmanns durch die

Überreichung eines Schwertes erfolgte; die Bezeichnung „sverdtakarar konungs,“ welche den sämtlichen Dienstleuten des Königs mit alleiniger Ausnahme der Kerzenjungen zukam, scheint eben dahinzudeuten, und schwerlich würde bei der Bestellung des Herzogs oder Jarles eine zweifache Waffe gegeben worden sein, wenn nicht die eine von beiden bereits zuvor in einem allgemeineren Gebrauche gewesen wäre. Ich möchte demnach in der von der Hirdskrá vorgeschriebenen Form für die Ernennung der hirdmenn und gestir nur eine spätere Vereinfachung und Abschwächung einer ältern, bei der Ernennung des Jarls und Herzogs stehen gebliebenen Förmlichkeit erkennen; wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß hier wie dort Schwert und Fahne lediglich als Symbole der Investitur in Betracht kommen, wie ja beide auch bei allen andern germanischen Stämmen oft genug in gleicher Weise verwendet werden, — daß ferner hier wie dort der vom Manne zu leistende Eid dieser Investitur erst nachfolgt, und dabei in gewöhnlicher Weise auf Reliquien oder auf ein heiliges Buch abgeschworen wird. Mit dem Waffeneide hat demnach die hier in Frage stehende Benützung des Schwertes in der That nicht das Mindeste zu thun, vielmehr reiht sich dieselbe nur der Benützung eines Trinkbechers bei der Aufnahme eines skutilsveinn, oder der Benützung eines Handtuches bei der Aufnahme eines kertisveinn (Hirdskrá, §. 24 und 47) als gleichgeartet an, indem hier wie dort die Beschaffenheit der zu übernehmenden Dienstpflicht für die Wahl des bei der Aufnahme gebrauchten Symboles maßgebend wird. — Ob übrigens, wie der Verf. annimmt, die später in Schweden sowohl als in Dänemark hin und wieder nachweisbare Ableistung eines Huldigungseides auf das Schwert des Königs oder eines königlichen Beamten unter den Gesichtspunkt einer derartigen sverdtaka, und nicht vielmehr unter den eines vápnatak zu stellen sei, ist mir sehr zweifelhaft; ich unterlasse aber ein näheres Eingehen auf den Punkt, da es mich zu weit vom nordischen Rechte abführen würde.

Was aber endlich die Auffassung des vápnatak betrifft, so vermag ich mich nicht in gleicher Weise mit dem Verf. einverstanden zu erklären, und dieser Umstand zwingt mich, in Bezug auf diesen Brauch mich etwas einläßlicher auszusprechen. — Durch eine ziemlich reichliche Zusammenstellung von Belegen aus den geschichtlichen sowohl als aus den Rechtsquellen thut der Verf. dar, daß in Norwegen das vápnatak benützt wurde, um Beschlüsse zu fassen, oder auch die gefassten zu bestätigen. Zumeist kommt dasselbe in den Dingversammlungen zur Anwendung, und zwar wird es am lögþing vorgenommen „innan lögrèttu og útan“; ausnahmsweise findet dasselbe aber auch in

ungeordneteren Versammlungen statt, wo immer größere Menschenmassen sich zusammenschaaren und sich veranlasst sehen, einem Collectivwillen Ausdruck zu geben. Zuweilen handelt es sich dabei um die Erlassung von Gesetzen oder die Annahme eines Königs, zuweilen um die Verhängung der Acht u. dgl. wegen schwerer Verbrechen; andere Male findet aber dieselbe Förmlichkeit auch auf civilrechtliche Urtheile Anwendung, oder selbst auf die an diese sich anreihende Auffassung von liegenden Gütern (*jardarskeyting*); ja selbst gelegentlich der feierlichen Übernahme eines Gelübdes wird einmal von derselben Gebrauch gemacht. Über die Art, wie das *váp natak* sich vollzog, sind wir leider ohne genügende Nachricht. An einer einzigen Stelle wird gesagt, daß die Leute „*börðu saman vápnum sínum*“ (*Heimskr. Haraldar s. gilla*, cap. 18, S. 723); aber gerade diese Stelle spricht von einer in sehr ungeordneter Weise zusammengelaufenen Volksmenge, und vermeidet überdieß die Bezeichnung *váp natak*. An einer andern Stelle wird der Handschlag (*handfestr*) neben dem *váp natak* genannt (*Sverris s. cap. 20*, S. 55); aber gerade diese Stelle spricht von der Übernahme eines Gelübdes, und es ist demnach recht wohl denkbar, daß gerade in diesem Falle neben dem Beschlusse der Gesamtheit auch noch die persönliche Verpflichtung jedes Einzelnen in Frage kam, für deren Übernahme der Handschlag die geeignete Form bot. — Weiterhin wird dann dargethan, daß derselbe Gebrauch auch in Dänemark wiederkehrte, nur daß er freilich hier ungleich früher theils abkam, theils entartete, als in Norwegen. Ein geschichtliches Zeugniß zeigt das *váp natak* hier im Jahre 1076 gebraucht bei Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung über die Thronfolge; das schonische Recht aber weist dessen Gebrauch bei der Friedloslegung am Landsdinge nach. Da Andreas Sunesön dasselbe „*collisione armorum et contactu*“ vor sich gehen läßt, erhält das oben erwähnte „*berja saman vápnum sínum*“ eine willkommene Bestätigung; aber freilich erleidet die Form sowohl als das Bereich der Anwendung des *váp natak* hier frühzeitig eine Änderung. Schon ein paar Recensionen des *Skaanske Lov*, deren älteste höchstens in den Schluß des 15. Jhdts. hinaufreicht, haben an der hier maßgebenden Stelle, art. 139, S. 130 (ed. Schlyter) eine entsprechend abweichende Lesart, und eine Reihe anderer, dem 16. und 17. Jhd. angehörige Zeugnisse bestätigt, daß am Landsdinge von Schonen der Kläger, welcher eine Achtserklärung gegen seinen Gegner durchgesetzt hatte, sein Schwert zu ziehen und in einen Balken zu hauen pflegte, was man dann „*huggæ hans fred aff hanum paa landstinget med syt vapn*“ nannte. Nicht von einem Zusammenschlagen

oder Berühren der Waffen, und überhaupt nicht von einer Collectivhandlung der Dinggemeinde, sondern nur noch von einem einseitigen Acte des Klägers selbst ist also jetzt die Rede; mit der Form der symbolischen Handlung hat sich ferner jetzt auch deren Deutung geändert, soferne dieselbe nicht mehr auf die Bekräftigung eines gefassten Beschlusses als solche, sondern nur noch auf das gewaltsame Heraushauen aus der Friedensgenossenschaft bezogen wird; endlich auch das Bereich der Anwendung des Actes hat sich nunmehr verengert, indem derselbe selbstverständlich nur noch bei der Achtserklärung gebraucht werden konnte. Dürftiger noch sind die für Schweden zu Gebote stehenden Nachweise. Whitelocke's bereits angeführtes Reisetagebuch erwähnt zwar den Namen des „weppun tack“; aber die Anwendung, die er von demselben gemacht werden lässt, zeigt, daß es sich dabei um einen einfachen Waffeneid handelte. Bei einer Hochzeit nämlich, welche die Königin Christine auf ihrem Schlosse zu Stockholm ausrichten liess, sah er selber 12 Männer vom Adel durch einen Eid, den sie auf einen vorgehaltenen Speer leisteten, ihr Zeugniß über die Höhe der versprochenen Morgengabe bekräftigen, und zugleich sich zur Überwachung ihrer Entrichtung verpflichten; die Bezeichnung des Actes will der Berichterstatter von dem Grafen Erik Oxenstjerna erfragt haben; aber die Thatsache, daß der Berichterstatter, ein namhafter englischer Jurist, nach seiner eigenen Angabe seinen Gewährsmann auf die Ähnlichkeit des Namens mit dem des englischen wapentake aufmerksam machte, erregt den Verdacht, daß ein Mißverständniß auf der einen oder andern Seite begangen worden sein könnte. Sonst lässt sich aber nur noch aus Urkunden und Gerichtsbüchern des 17. Jhdts. darthun, daß in Småland der schonische Gebrauch, bei der Achtserklärung dem Gegner den Frieden wegzuhauen gleichfalls beobachtet wurde, und daß man in derselben Landschaft auch bei der Auffassung von Liegenschaften an einen Speerschaft zu greifen pflegte; aber beide Nachweise beziehen sich eben nur auf eine einzige, und zwar an Schonen zunächst angrenzende Landschaft, und ob Verelius seine Deutung des Wortes vápnatak, wie der Verf. meint, wirklich aus der Praxis der schwedischen Gerichte geschöpft, und nicht bloß aus den bekannten Stellen der norwegischen Königssagen und Gesetzbücher, allenfalls mit Benützung von Sir Henry Spelman's Glossarium archaiologicum entlehnt hat, scheint mir doch recht sehr zweifelhaft. Um so gewisser ist dagegen, daß wir in England den nordischen Brauch wieder nachweisen können, wenn auch in etwas eigenthümlicher Gestalt. Wir finden hier in den Gesetzen, und zwar schon seit K.

Eädgärs Zeiten (959—75), das wāpentāc oder wāpengetāc als eine dem hundred entsprechende Unterabtheilung der seir oder Grafschaft erwähnt, und zwar erwähnt als eine Eigenthümlichkeit der nördlichen Theile des Landes; genaueren Aufschluß über dasselbe gewähren aber erst die sog. *Leges Edwardi Confessoris*. Sie behandeln die wapentagia als ein Äquivalent des hundredum in den Provinzen, welche „sub lege Anglorum“ stehen (cap. 30); dieß ist indessen ein entschiedener Irrthum, wenn nicht Schreibfehler, da die Aufzählung der einschlägigen Grafschaften vielmehr auf die „lex Danorum“ hinweist, d. h. auf die von Dänen und Nordleuten besetzten Gegenden. Sie leiten ferner den Namen des Bezirkes aus der „lingua Anglica“ ab, „quia arma vocant wappa, et taccare, quod est confirmare“; wiederum ein Irrthum, da es kein ags. Wort tāc, tēc, oder getēc gibt, wie bereits R. Schmid bemerkt hat, und die Bezeichnung somit nur aus der nordischen, beziehungsweise dänischen Sprache abgeleitet werden kann. Sie bemerken endlich, daß die Veranlassung zu der Benennung der Gebrauch gegeben habe, daß einem neuernannten Vorsteher des Bezirkes zu gesetzter Zeit an der gewöhnlichen Dingstätte die sämtlichen angesehenen Männer innerhalb desselben entgegenzukommen, und mit ihren Lanzen dessen hochaufgerichteten Speer zum Zeichen der Huldigung zu berühren pflegten. Auch auf diese Deutung des Wortes ist nicht zu bauen, wie denn der freilich beträchtlich spätere Chronist Johannes Brompton dasselbe ganz anders, nämlich davon ableitet, daß die Vasallen zum Zeichen ihrer Dienstpflicht bei einem Wechsel in der Person des Herrn ihre Waffen abzuliefern hatten, also von der heregeat oder dem relevium; aber immerhin wird man annehmen dürfen, daß der Gebrauch selbst, auf welchen sich der Compiler des Rechtsbuches beruft, von ihm nicht erfunden, sondern aus der Praxis entlehnt worden sein werde, und kann damit der Gebrauch des váp natak bei der Annahme eines neuen Häuptlinges, wie er für Dänemark und Norwegen feststeht, auch für die dänisch-norwegische Bevölkerung Englands als bezeugt gelten, gleichviel übrigens ob dessen Anwendung auf diesen einzigen Fall beschränkt, oder auch noch in andern üblich gewesen sein möge. Endlich ist uns auch aus der Normandie ein vereinzelt Zeugniß der gleichen Übung aufbewahrt, indem Dudo in seiner unschätzbaren Schrift *de moribus et actis Normannorum III*, S. 96 (bei Duchesne) erzählt, wie um das Jahr 930 eine Anzahl normännischer Krieger vor einer schweren Schlacht ihrem Herzoge Treue bis in den Tod gelobte, und dabei „more Dacorum“ zum Zeichen der festen Entschließung und Vereinigung „tela mutuæ voluntatis pacto una concusserunt“.

Kann hiernach das vápnatak als ein den sämtlichen nordgermanischen Stämmen gemeinsamer Brauch mit voller Sicherheit betrachtet werden, so fragt sich doch noch wie dasselbe aufzufassen sei, und, was damit auf das Genaueste zusammenhängt, ob die gleiche Sitte auch bei den Südgermanen sich nachweisen lasse? Der Verf. stellt nun das vápnatak mit dem Waffeneide zusammen, und nimmt an, daß dessen Bedeutung in dem gemeinsamen Beschwören des gefassten Beschlusses bestanden habe; er will ferner zwar die bekannte Stelle der *Germania* cap. 11: „Si disciplicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiant: honoratissimum assensus genus est armis laudare,“ hieher beziehen und in gleicher Weise deuten, aber die Worte desselben Tacitus, *Historiarum* V, cap. 17: „Ubi sono armorum tripudiisque (ita illis mos) approbata sunt dicta,“ dann die entsprechenden Angaben Cäsar's über die Gallier (*Bell. Gall.* VII, cap. 21), sollen nicht hieher gehören, da sie nur von dem Waffenlärm als Zeichen des Beifalls sprechen. Ich gestehe, daß ich von der Stichhaltigkeit dieser Auffassung mich nicht zu überzeugen vermag, und will meine Gründe hiefür in Kürze darlegen. Vor Allem glaube ich betonen zu müssen, daß an keiner einzigen von den vielen Stellen, welche des vápnatak gedenken, dasselbe mit einem Eide in Verbindung gebracht wird. In der *Sverris* s. freilich, cap. 16, S. 41—42, heißt es: „þá var Sverri gefit konúgs nafn á þessu átta fylkna þingi, ok dæmt með vápnataki, ok svarit hánum land ok þegnar eptir landslögum fornum;“ aber es sind eben hier deutlich drei verschiedene Acte aneinander gereiht, welche bei der Annahme eines neuen Königs sich folgten, das gefa konúgs nafn, das dæma honum land ok þegna, und der Huldigungseid, wobei das vápnatak ausschließlich mit dem zweiten Acte in Verbindung gesetzt wird, nicht mit dem dritten. Allerdings wird ferner an einer andern Stelle derselben Sage neben dem vápnatak noch eines Handschlages Erwähnung gethan, welcher gleichzeitig gegeben wurde; aber es ist bereits bemerkt worden, daß gerade an dieser Stelle die Übernahme eines Gelübdes in Frage steht, welches neben der Gesammtheit auch die Einzelnen als Einzelne betrifft, und daß daraus die Verbindung der doppelten Form sich erklärt. Beide Stellen zeigen demnach, daß in den Fällen, in welchen eine Verpflichtung übernommen werden sollte, neben dem vápnatak noch eine weitere, gerade hierauf bezügliche Förmlichkeit vollzogen wurde, möge dieß nun ein Schwur oder ein Handschlag sein; warum dieß, wenn das vápnatak selbst nichts Anderes als ein Waffeneid war? In einer Reihe von Anwendungsfällen dieses letzteren ist ferner jede Möglichkeit, an einen

Eid zu denken, ausgeschlossen. Wie soll z. B. das vápnatak, mittelst dessen ein gerichtliches Urtheil bestätigt, oder eine Auffassung von Liegenschaften bekräftigt wird, unter den Gesichtspunkt eines Eides gebracht werden? Ein Versprechen der Unterwerfung unter das Urtheil oder der Gewürschaft für die Übertragung kann nicht gemeint sein, da nicht die Partei, sondern die Gerichtsgemeinde den Formalact vollzieht; eine Bekräftigung aber der eigenen Ehrenhaftigkeit bei der Fällung des Erkenntnisses kann ebensowenig in dessen Vornahme gesucht werden, denn diese lag bereits in dem Richtereide, welcher bei der Bildung der lögrétta von deren Mitgliedern zu schwören war. Das gemeine Landrecht fordert dessen Ableistung ausdrücklich, þingf. 6. §. 3, und wenn zwar die ältern norwegischen Rechtsbücher, welche die Dingordnung theils überhaupt nicht eingehend behandelt, theils uns nicht vollständig aufbewahrt haben, derselben nicht gedenken, so stellt doch der isländische Richtereid, von welchem uns selbst die alte, heidnische Formel erhalten ist, dessen Ursprünglichkeit auch für das norwegische Recht sicher. Endlich dürfte auch jene für den Waffeneid maßgebende Grundanschauung, welche der Verf. mit so überraschender Sicherheit aufgespürt und festgestellt hat, mit dem vápnatak vollkommen unvereinbar sein. Die Formel des Waffeneides faßt nothwendig den einzelnen Schwörenden als Einzelnen, und in seinen Beziehungen zu seinen eigenen Waffen ins Auge; der Vorgang beim vápnatak dagegen zeigt den Einzelnen nur als Glied eines größeren Ganzen thätig, und bringt seine Waffen mit den Waffen aller andern Genossen in Berührung; wie soll darin der Gedanke an den Tod durch die eigenen Waffen sich aussprechen, der den Schwörenden für den Fall seines Meineides treffen soll? Ganz folgerichtig wird darum auch, wo wirklich ein Collectiveid geschworen wird, bei der Eideshülfe nämlich, nicht die Form des vápnatak, sondern die des gewöhnlichen Waffeneides eingehalten, und doch hätten wir, wenn jenem erstern wirklich die Bedeutung eines Schwures zukäme, gerade hier, wenn irgend wo, dessen Anwendung zu erwarten. In der That wird denn auch nur ein einziges Mal der Ausdruck vápnatak auf einen unzweifelhaften Waffeneid angewandt: dieses einzige Mal aber ist jener Bericht des Sir Bulstrode Whitelocke über einen schwedischen Vorgang aus der Mitte des 17. Jhdts., ein Bericht also, der von vornherein den Gedanken an ein Mißverständniß nahe legt, und überdieß auf eine so späte Zeit sich bezieht, daß auch abgesehen von einem Mißverständnisse des Berichterstatters eine Trübung der Auffassung durch Vermischung zweier äusserlich sich berührender und beiderseits längt im Absterben

begriffener Gebräuche leicht zu erklären wäre. Ich kann demnach nicht umhin, zu der älteren Deutung des vápnatak zurückzukehren, und in demselben lediglich eine Form zu erkennen, mittelst deren die versammelte Menge ihre Willensmeinung, und insbesondere ihre Zustimmung zu einem ihr zusagenden Antrage ausdrückte, also ganz dasselbe, was die beiden angeführten Stellen des Tacitus in Bezug auf die Germanen, und was die gleichfalls angeführten Worte Cæsar's in Bezug auf die Gallier beschreiben. Die Gemeinsamkeit der Übung bei den sämtlichen germanischen Stämmen betrachte demnach auch ich als feststehend, nur daß ich dieser einen etwas andern Sinn beilegen zu sollen glaube, als welchen der Verf. in derselben findet.

Eine Frage bleibt nach allem Bisherigen noch zu erörtern übrig, die Frage nämlich nach der Stellung, welche das isländische Recht zum vápnatak einnimmt. In den Rechtsquellen aus der republikanischen Zeit geschieht desselben oft genug Erwähnung ¹⁾; immer aber bezeichnet dabei der Ausdruck den Schluß der Dingzeit, und die Hrafnkels s. Freysgoða definiert denselben somit ganz im Sinne der Rechtsbücher, wenn sie sagt: „en þat heitir vápnatak, er alpyða ríðr af alþingi“. Jón Eiríksson hat bereits auf diesen Sachverhalt die Behauptung gestützt, daß der Ausdruck im isländischen Rechte etwas ganz Anderes bedeute als im norwegischen, nämlich den Zeitpunkt, mit welchem die Dingversammlung zu Ende geht, und in welchem eben darum die während ihrer Dauer abgelegten Waffen von den Dingleuten wieder aufgenommen werden, und er hat auch nicht unterlassen zu bemerken, daß erst nach der Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen das vápnatak im norwegischen Sinne des Wortes auf derselben Eingang gefunden habe, wie dasselbe denn wirklich in der Járnsíða sowohl als in der Jónsbók unzweideutig in solcher Weise erwähnt wird. Die meisten Neueren haben sich dieser Annahme angeschlossen, R. Keyser sogar mit der, keiner Widerlegung bedürftigen Modalität, daß er auch das vápnatak der norwegischen Rechte lediglich auf die am Schlusse der Dingzeit erfolgende Wiederaufnahme der Waffen beziehen zu sollen glaubt; auch ich selber habe mich bereits öfter für die von Jón Eiríksson vertretene Ansicht ausgesprochen, und zumal wiederholt die verschiedene Geltung des gleichen Ausdruckes in der norwegischen und in der älteren isländischen Rechtssprache

¹⁾ Die vom Verf. angeführten Stellen sind nicht erschöpfend; ich kann denselben z. B. ohne lang herumszusuchen noch Grágás, §. 62, S. 112, und §. 234, S. 178, ed. Finsen, beifügen.

hervorgehoben ²⁾). Unser Verf. dagegen glaubt auch in dem vápnaþak der älteren isländischen Quellen denselben Formalact wie im norwegischen Rechte erkennen zu sollen, welcher, am Schlusse der Dingzeit vorgenommen, eine solenne Bestätigung aller am Dinge gefassten Beschlüsse enthalten habe, obwohl er die Möglichkeit zugibt, daß die wirkliche Handhabung der betreffenden Formalität sich auf Island aus dem Gebrauche verloren haben möge; er meint aber überdieß, die wirkliche Vornahme des vápnaþak sei sowohl in der späteren freistaatlichen Zeit als in der Zeit der Königsherrschaft durch eine andere, wenn auch verwandte Förmlichkeit ersetzt worden, nämlich durch das lófataþak, und sei somit in der königlichen so gut wie in der republikanischen Zeit das vápnaþak im Grunde nur ein leerer Name gewesen. Ich glaube indessen dieser Annahme in allen ihren wesentlichen Theilen entgegentreten zu müssen, und will dieß Schritt vor Schritt unter Darlegung meiner Gründe zu thun versuchen. — Meines Erachtens ist zunächst rein undenkbar, daß zu der Zeit, in welcher unsere Rechtsquellen entstanden, im isländischen Freistaate ein Formalact, wie ein solcher im norwegischen vápnaþak vorlag, am Dinge vorgekommen wäre. Wir kennen sehr genau den formellen Gang der Verhandlungen in den Dinggerichten sowohl als in der gesetzgebenden Versammlung des Freistaates; nirgends wird aber mit einer Sylbe angedeutet, daß für die Gültigkeit der hier beschlossenen Gesetze oder der dort erlassenen Erkenntnisse noch ein weiterer, am Schlusse der Dingzeit vorzunehmender Formalact erforderlich gewesen sei. Wir sind ferner über das, was am Schlusse der Dingzeit zu geschehen pflegte, sehr genau unterrichtet. Wir wissen, daß die gesetzgebende Versammlung noch am letzten Tage der Dingzeit (þinglausnaðagr) einen Zusammentritt zu halten hatte ³⁾); daß der Gesetzesprecher, und zwar am lögberg, also nicht in der lögrétta, den Kalender für das nächstfolgende Jahr vorzutragen, und alle während der Dingzeit beschlossenen Begnadigungen, dann alle hier zu Stande gekommenen neuen Gesetze bekannt zu geben hatte ⁴⁾); daß endlich jetzt der öffentliche Verruf aller Klagsachen vor sich zu gehen hatte, welche erst am Alldinge des folgenden Jahres verhandelt werden sollten ⁵⁾), und zugleich der competente Gode zur Haltung des Executionsgerichtes aufzufordern war, wenn am Dinge Jemand durch

²⁾ Z. B. in meinem Artikel Grágás in der Ersch u. Gruber'schen Encyclopædie, S. 47, Anm. 47; dann in einem solchen über Altnordische Wörterbücher, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1863, Nr. 12.

⁴⁾ Ebenda, §. 116, S. 209, und §. 101, S. 177.

⁵⁾ Ebenda, §. 76, S. 124; §. 77. S. 125, und öfter.

³⁾ Kgsbk, § 117, S. 212.

⁵⁾ Ebenda, §. 76,

Urtheil, Schiedsspruch oder Vergleich der Acht oder Landesverweisung verfallen war ⁶⁾. Deutlich werden dabei jene Vorträge und Verkündigungen als der äußerste Schluß der Dingzeit bezeichnet; man kann Gerichtssitzungen nur begehren „meðan ósagt er misseristal upp“ oder so lange nicht „nýmæli ero uppsögð“ ⁷⁾, und der Termin für das Angehen des Godén um einen fêransdóm kann eben darum auch durch die Worte „eptir dóma“ bezeichnet werden ⁸⁾, — ja der für die Bewachung der Pferde bestellte Hüter der Pferde muß diese „at þinglausnum“ den Dingleuten zurückbringen, noch ehe „miseristal sè uppsagt“ ⁹⁾, und der Zeitpunkt, in welchem der Jahreskalender vorgetragen wird, steht in genauester Verbindung mit dem anderen, „er menn bregða tjöldum sínum“ ¹⁰⁾, d. h. mit dem Momente, in welchem die Dingleute von ihren Dingbuden die Bekleidung und Bedachung wegnehmen. Der Zeitpunkt der Heimreise sammt den ihm unmittelbar vorhergehenden Verrichtungen ist damit deutlich genug bezeichnet; wie sollte es sich erklären, daß dabei nur eben des vápnatak nicht erwähnt und der für dasselbe charakteristischen Formalien nirgends gedacht sein sollte, wenn dasselbe überhaupt in einem feierlichen, von der gesammten Dinggemeinde, oder doch von der lögrétta gemeinsam vorzunehmenden Formalacte bestanden hätte? Dazu kommt, daß uns nirgends gesagt wird, daß das norwegische vápnatak am Schlusse der Dingzeit und zur collectiven Bestätigung aller während der Dauer der Versammlung gefassten Beschlüsse erfolgt sei; ganz im Gegentheile wird desselben vielmehr immer nur gelegentlich einzelner Beschlüsse und in einer Weise gedacht, welche zu der Annahme berechtigt, dasselbe sei jedem einzelnen Beschlusse auf dem Fusse gefolgt, und habe sich somit während der Dauer einer und derselben Dingversammlung mehrmals wiederholt. „Innan lögrétta og útan“ war in Norwegen das vápnatak vorzunehmen; auf Island dagegen wird dasselbe auf einen Zeitpunkt verlegt, in welchem die lögrétta ihre letzte Sitzung bereits gehalten und die Thätigkeit der Gerichte ihr Ende erreicht hat. Daß hiernach das vápnatak der älteren isländischen Rechtsquellen etwas ganz Anderes bezeichnete als das norwegische vápnatak, und daß jenem nicht nur jeder formelle Charakter fehlte, sondern dasselbe auch an einen ganz anderen Zeitpunkt sich knüpfte als dieses, glaube ich

⁶⁾ Ebenda §. 62, S. 112.

⁷⁾ Ebenda, §. 47, S. 83, und §. 101, S. 177;

Víglóði, Cap. 52, S. 93 (ed. Arnam.).

⁸⁾ Kgsbk, §. 48, S. 84, und §. 69,

S. 120.

⁹⁾ Kaupab., Cap. 38, S. 442; vgl. Kgsbk, §. 76, S. 124.

¹⁰⁾ Víglóði, ang. O.

als gewiss ansehen zu dürfen; aber andererseits will ich damit ganz und gar nicht behauptet haben, daß diese verschiedene Geltung des Ausdruckes in der isländischen und in der norwegischen Rechtssprache von jeher bestanden habe, und damit komme ich auf den Punkt, welcher eine gewisse Ausgleichung zwischen meiner Auffassung und der des Verf.'s immerhin ermöglicht. Wir wissen, daß das isländische Recht sich vergleichsweise spät von dem norwegischen abgezweigt hat, und es ist demnach völlig undenkbar, daß ein in beiden Rechten gleichmäßig wiederkehrender technischer Ausdruck in beiden von jeher verschiedene Geltung gehabt haben könnte. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß das norwegische Recht im gegebenen Falle der ursprünglichen Bedeutung des Ausdruckes getreu geblieben ist; die Naturwüchsigkeit des von ihm festgehaltenen Formalactes, und mehr noch die Parallelen, welche das dänische, schwedische, normännische und nordenglische Recht, und in weiterem Abstände sogar Tacitus und Cäsar bieten, stellen diese Thatsache doch wohl unbedingt fest. Das isländische Recht muß demnach eine Änderung erlitten haben, welche hinterher auch den Sinn seiner Terminologie ergriff, und mag es dabei etwa folgendermaßen zugegangen sein. Aus vorläufig hier noch unerörtert zu lassenden Gründen ließ man auf Island den alten Formalact des váp natak außer Übung kommen. In den alten Rechtsüberlieferungen aber, und zumal auch Rechtsformeln, welche man nach wie vor mit Ehrfurcht weiter trug, fand man den Ausdruck nach wie vor gebraucht, und es galt, nachdem dessen ursprünglicher Sinn vergessen worden war, sowohl dessen praktische Bedeutung festzustellen, als auch für denselben eine etymologische Erklärung zu finden. Da griff man nun in letzterer Beziehung nach dem Nächstliegenden, und bezog das Wort auf die Wiederaufnahme der Waffen am Schlusse der Dingzeit, worauf dasselbe sprachlich in der That recht gut bezogen werden konnte; die Verlegung des Zeitpunktes, welchen dasselbe bezeichnete, von dem Momente des gefassten Beschlusses auf den letzten Tag der Dingzeit war dann freilich eine Folge der geschichtlich unbegründeten Etymologie, aber eine Folge der unbedenklichsten Art, da ja zwischen beiden Zeitpunkten immerhin nur wenige Tage in Mitte liegen konnten. Es fehlt nicht an Belegen für ganz ähnliche Vorkommnisse innerhalb der isländischen Rechtsgeschichte; ich erinnere nur an die mehrfach interessante Glosse über den Ausdruck „fyrir ena þriðjo sól“, dann an die Definition des hrisúngur und hornúngur ¹¹⁾, welche letztere eben-

¹¹⁾ Kgsbk, §. 86, S. 150; dann §. 118, S. 224.

falls von der Geltung der betreffenden Bezeichnungen in den norwegischen Rechtsquellen wesentlich abweicht. — Was sodann die Erwähnung des vápnatak im norwegischen Sinne des Wortes in der Járnsíða und Jónsbók betrifft, so wird diese Niemanden wundern, der sich überhaupt mit der ungeschlachten Art einigermaßen vertraut gemacht hat, in welcher diese beiden Gesetzbücher die Vorschriften des norwegischen Rechtes nach Island hinüber tragen; die Angaben aber, welche unser Verf. über das lófatak bringt, kann ich weder für vollständig richtig, noch auch für vollständig erschöpfend halten. Wohl richtig, daß wir schon am Schlusse des 13. Jhdts. Beschlüsse der isländischen lögrétta „með lófataki“, d. h. durch Handerhebung gefasst finden; aber nichts berechtigt uns, diesen Gebrauch schon in die Zeit des Freistaates zurückzudatieren, nichts ihn als einen spezifisch isländischen zu betrachten. Man darf m. E. das lófatak keineswegs mit dem älteren handsal oder handtak, dem handaband oder handalag, der handfestr oder handfesta in Zusammenhang bringen, denn jenes galt, wie unser Handmehr, als die Form für die Beschlussfassung einer versammelten Menge, dieses, wie unser Handschlag, als die Form für die Eingehung eines unter mehreren Einzelpersonen abzuschließenden Vertrages, womit natürlich recht wohl verträglich ist, daß hin und wieder durch Vertrag ganz ähnliche Bestimmungen beliebt werden können, wie sie anderwärts durch den Beschluß einer Dingversammlung getroffen werden, oder daß in einzelnen Fällen beide Formen zugleich eingehalten werden, weil es sich zugleich um den Abschluß eines Vertrages und das Zustandekommen eines Beschlusses handelt. Ganz zufällig ist insbesondere, wenn einmal in der Færeyinga s. (Flbk, I, S. 366) eine handfesta unmittelbar vor dem Schlusse der Dingversammlung vor sich geht, denn auch in diesem Falle handelt es sich ganz und gar nicht, wie der Verf. annimmt, um den Abschluss und die Besiegelung der Verhandlungen am Dinge, wie beim vápnatak, sondern lediglich um eine persönliche Verpflichtung, welche Sigmundr Brestisson dem alten þránd gegenüber eingieng, und bezüglich deren es ganz gleichgültig war, ob sie am Ding oder anderwärts übernommen wurde; von dem lófatak dagegen erfahren wir umgekehrt, daß es auch auf Island in der lögrétta und gelegentlich jedes einzelnen Beschlusses vor sich gieng, ganz und gar nicht collectiv am Schlusse der Dingzeit, wie sich dieß gelegentlich eines einzelnen Falles ganz unzweideutig herausstellt¹²⁾. Läßt sich hiernach keine Spur des lófatak in der republikanischen Zeit Islands nachweisen, so steht andererseits fest, daß dasselbe

¹²⁾ Árna bps s., Cap. 42, S. 735.

mit dem Schlusse des 13. Jhdts. in Norwegen ganz ebenso gut vor- kam wie auf der Insel; bereits in dem neueren Stadtrechte des K. Magnús lagabætir wird desselben gedacht ¹³⁾, und nicht minder in zwei Verordnungen aus den Jahren 1313 und 1377 ¹⁴⁾, — in Urkunden wird dasselbe öfters erwähnt, wie z. B. in den Jahren 1323, 1328 und 1362 ¹⁵⁾, und das vom Verf. selbst bemerkte Aufkommen des farb- loseren Ausdruckes þíngtak in norwegischen sowohl als isländischen Rechtsquellen kann recht wohl mit diesem Wechsel in den bei der Beschlußfassung gebrauchten Förmlichkeiten zusammenhängen, indem man sich durch denselben veranlasst sah, nach einer Bezeichnung zu suchen, welche für das vápnaþak und lófataþak gleichmäßig anwend- bar war.

Insoweit also ist mein Ergebniss das, daß das vápnaþak zwar mit dem Eide auf die Waffen ganz und gar keine innere Gemeinschaft hat, aber allerdings ganz wie dieser ein in das graueste Alterthum hinaufreichender und allen germanischen Stämmen gemeinsamer Brauch ist, welcher sich nur im isländischen Freistaate auffälliger Weise früh- zeitig verloren hat, um erst mit der norwegischen Herrschaft wieder nach der Insel zurückzukehren; daß ferner in Folge jenes Verschwin- dens des Brauches selbst der isländischen Jurisprudenz die richtige Erklärung des betreffenden Ausdruckes abhanden kam, welcher doch in alten Formeln und Rechtsvorschriften noch aufbewahrt war, und daß darum eine ganz andere Deutung desselben aufkam, welche hin- wiederum auch eine geringe Verschiebung des Zeitpunktes zur Folge hatte, an welchen die Wirkungen des vápnaþak sich knüpften; daß endlich seit dem Schlusse des 13. Jhdts. in Norwegen sowohl als auf Island an die Stelle des vápnaþak mehrfach ein lófataþak trat, freilich ohne daß darum die ältere Form völlig aufgegeben, oder über die Form hinaus an der Bedeutung des Actes irgend Etwas geändert wor- den wäre. Vielleicht gelingt es aber auch noch, die Gründe jenes raschen Verschwindens des norwegischen vápnaþaks auf Island zu ent- decken, und ich will, wenn auch nur zögernd, zum Schlusse noch eine deßfallsige Vermuthung hier mittheilen.

Wir wissen, daß nicht nur auf Island das Betreten eines Tempels allen Bewaffneten verboten war ¹⁶⁾, sondern daß ganz dasselbe Verbot auch in Norwegen galt ¹⁷⁾. Gerade in Bezug auf Norwegen wird aus-

¹³⁾ Bæjarsk., §. 2.

¹⁴⁾ Norges gamle Love III, S. 99 und 196.

¹⁵⁾ Norske Samlinger, V, S. 356 und 540; Diplom. norveg. II, Nr. 370. S. 296.

¹⁶⁾ Vatnsdæla, Cap. 17, S. 29; Landnáma, III, Cap. 3, S. 177.

¹⁷⁾ Eigla, Cap. 49, S. 99; Ólafs s. Tryggvasonar, Cap. 167 (FMS, II, S. 44).

drücklich angegeben, daß es die hofshelgi, d. h. der dem Tempel zukommende Friede war, auf welchen das Verbot sich begründet; man möchte aber von hier aus von vornherein schließen, daß auch der Dingfrieden, die þinghelgi, das bewaffnete Betreten der Dingstätte ausschloß, und es fehlt nicht an einzelnen Anhaltspunkten, welche diesen Schluß unterstützen. Von Norwegen wird uns einmal ausdrücklich berichtet, daß noch um das Jahr 934 die Leute unbewaffnet am Gulaþinge aufzutreten pflegten¹⁸⁾; von Island aber hören wir, daß die Dingstätte des þórsnessþinges für so heilig galt, daß sie durch kein Blutvergießen entweiht werden durfte¹⁹⁾, dann daß man am þorskafjarðarþing das Schwert wenigstens mit friðbönd, d. h. Friedensbanden umwickelt zu tragen pflegte²⁰⁾, ganz wie man dasselbe im eigenen Hause zu verwahren gewöhnt war, wenn man sich vollkommen sicher glaubte²¹⁾. Später noch wird auf Island dem B. Gizurr († 1118) nachgerühmt, daß er „friðaði svá vel landit, at þá urðu engar stórdeilur með höfðingjum, en vápnaburðr lagðist mjök niðr“, und mit Bezug auf ihn hervorgehoben, daß noch zwei Jahre nach seinem Tode „var svá lítill vápnaburðr, at ein var stálhúfa þá á alþingi, ok reid drjúgum hverr bóndi til þings, er þá var á Íslandi“²²⁾. Gehalten wurde freilich das Verbot nur wenig, wie denn die Schwertschleifer sogar ihre eigenen Buden am Alldinge hatten²³⁾; aber doch enthalten die Annalen noch zum Jahre 1154 den Eintrag: „lagðr vápnaburðr á alþingi á Íslandi“, und eine andere Quelle berichtet, wie im Jahre 1218 B. Magnús Gizurarson von Skálholt wenigstens so viel durchsetzte, daß die Leute nicht mehr bewaffnet in die Gerichte kommen durften²⁴⁾. Mit diesem mehrfach wiederholten Verbote des Waffentragens am Dinge läßt sich nun, so viel Island betrifft, das Abkommen des vápnataðak im norwegischen Sinne des Wortes ebenso gut in Verbindung bringen, wie die neuere Bedeutung, welche der Ausdruck in der isländischen Rechtssprache annahm; um so schwieriger ist dagegen zu erklären, wie in Norwegen jemals das alte vápnataðak mit demselben Verbote des Waffentragens an der geheiligten Dingstätte sich vereinigen lassen konnte. Vielleicht hilft folgende Erwägung auf die Spur. Das vápnataðak im älteren Sinne

¹⁸⁾ Eigla, Cap. 57, S. 126. ¹⁹⁾ Eyrbyggja, Cap. 4, S. 7; vgl. Cap. 10, S. 11, und Landnáma, II, Cap. 12, S. 97—8. ²⁰⁾ Gísli s. Súrssonar, I, S. 55.

²¹⁾ Sturlunga, IX, Cap. 3, S. 186; Krókarrefs s., S. 8. ²²⁾ Kristni s., Cap. 13, S. 29, und Cap. 14, S. 31. ²³⁾ Kgsbk, §. 101, S. 176; Njála, Cap. 146, S. 247. ²⁴⁾ Sturlunga, V, Cap. 30, S. 158: Magnús biskup bannaði öllum mönnum at bera vápn til dóma; gjörðu menn þá menn til dóma vápnlaus, er þar skyldo mál framflytja.

entspricht offenbar dem militärischen Elemente in der altgermanischen Verfassung; mag sein, daß seine Anwendung ursprünglich auf die zu militärischen Zwecken bestimmten Versammlungen beschränkt war, auf das vápnafing also oder die vápnastefra, für welches die Orkneyinga s. ja sogar einmal die Bezeichnung vápnatak selbst braucht²⁵⁾, auf die Versammlungen der Heergenossen ferner, und allenfalls noch auf das örvarþing, das in Kampsachen zusammengeboten wurde. Ein Überwuchern der militärischen Seite der Verfassung, durch die langen Wanderungen und beziehungsweise das Völkertreiben und die fortwährenden inneren Kämpfe bedingt, konnte dann die Förmlichkeit auch in das Gerichtswesen und die gesetzgebenden Versammlungen hinübergebracht haben, während auf Island, wo die Lage des Landes und der Gang der Staatsbildung das Heerwesen zurückdrängte und dafür das Priesterthum in den Vordergrund rückte, das vápnatak ganz aus denselben Gründen verschwinden machte, aus welchen die Häuptlinge den kriegerischen Titel des hersir oder fylkir mit dem priesterlichen des goði vertauschten, oder der Eid auf den heiligen Tempelring an die Stelle des Waffeneides trat.

MÜNCHEN, den 25. Juni 1871.

KONRAD MAURER.

Nachtrag zu S. 317—333.

Zu dem von Svend Grundtvig beigebrachten Belege für den Gebrauch des Speeres bei einer Hochzeit, welche in Schweden im Jahre 1654 gefeiert wurde, kann ich nunmehr noch einen weiteren fügen, welchen mir Hr. Dr. Hans Olof Hildebrand Hildebrand in Stockholm freundlichst nachgewiesen hat.

In Follstrup, *Beskrivning om Södermanland* (Stockholm, 1837) S. 79, findet man nämlich folgende Angabe: „Sedan det blef aflagt att gifva hustrun vapen, brukades länge, i synnerhet bland de förnåma, till och med i Carl XI. tid till ett minne deraf att andra dagen nedlägga en lans prydd med silkesband, hvilken sedan af någon af marschalkarne utkastades genom fönstret, till et tecken, at inga vapen mellan makar mer behöfdes. Den sista gången man vet att detta skett, var då landshöfding greve Douglas och grefvinna Beata Stenbock blefvo gifta i Stockholm.“

Hr. Dr. Hildebrand bemerkt mir dazu, daß Graf Gustav Douglas am 4. August 1680 mit Gräfin Beata Margaretha Stenbock sich verheiratete. Man sieht, der Vorgang fällt um 26 Jahre später als der von Sv. Grundtvig erwähnte, ist diesem aber durchaus gleichartig; der Name des väpnatak wird aber dabei nicht genannt, und die Deutung, welche dem Gebrauche gegeben werden will, mag sie nun richtig oder falsch sein, führt in keiner Weise auf dieses zurück. Eine weitere Verfolgung gerade der schwedischen Rechtssitte wäre sehr erwünscht.

K. MAURER.
